



Urteil 1. Instanz – 2025 veröffentlicht

Münsteraner Ehesache, Urteils-mangel c. 1095, 2° CIC/1983

Bistum Münster, Offizialat

Schlagwörter: Eherecht, Rechtsprechung, Ehenichtigkeit, Eheschließungsunfähigkeit, mangelnde Reife, Ehrfurchtszwang, can. 1095,

Keywords: Matrimonial Law. Jurisdiction, Error, incapacity to contract marriage, immaturity, compulsion of reverence, can. 1095

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT

DES BISTUMS MÜNSTER

URTEIL

in der Ehesache

A.A. – N.N.

„IM NAMEN DES VATERS UND DES SOHNES UND DES HEILIGEN GEISTES. AMEN!“

In der Sitzung des kirchlichen Ehegerichtes am 2023 im Beratungszimmer des Bischöflichen Offizialates in Münster haben die ordnungsgemäß berufenen Richter

Diözesanrichter

als Vorsitzender,

Diözesanrichter

als 2. Richter
und Berichterstatter,

Diözesanrichter

als 3. Richter,

in der Ehenichtigkeitssache

des

A.A.,

Klägers,

und der

N.N.,

nichtklagende Partei,

folgendes Urteil gesprochen:

Es steht fest,
dass die am 2002 zwischen den genannten
Parteien geschlossene Ehe nichtig ist.

In diesem Verfahren waren tätig:
als Ehebandverteidiger;
als Aktuarin die Offizialatsnotarin.

I. Vor- und Prozessgeschichte

Die römisch-katholischen Parteien dieses Verfahrens, der 1970 in Kosovo geborene A.A. und die 1979 in Kosovo geborene N.N., heirateten zivil am 2001 vor dem Standesbeamten des Standesamtes Kosovo (6). Die kirchliche Eheschließung fand 2002 in der katholischen Kirche statt (4). Die Ehe ist seit 2009 durch Urteil des AG rechtskräftig geschieden (5-7).

Am 29.04.2022 erhob A.A. beim Bischöflichen Offizialat Münster – Außenstelle Essen – Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der kirchlich geschlossenen Ehe (1-3). Die Klage wurde am 10.05.2022 zugelassen (11). Das Gericht der Kirche von Münster ist zuständig aufgrund des Wohnsitzes des Klägers.

Der Gerichtshof wurde 2022 bestellt und die Prozessfrage wie folgt festgesetzt:

„Steht es fest, dass die zwischen A.A. und N.N. 2002 in der katholischen Kirche Kosovo geschlossene Ehe nichtig ist wegen Fehlens der Voraussetzungen zur Ehe auf Seiten des Mannes gem. can. 1095, 2° CIC?“ (18)

Im Rahmen der Beweiserhebung wurden der Kläger (28-34) und zwei Zeugen (59-61.70-74; 62-64.77-80) in kanonischer Form befragt. Die Prozessabwesenheit der Nichtklägerin wurde 2022 festgestellt (21).

Der Ehebandverteidiger äußerte sich am 2022 zur Beweislage (88-92). Seine Darlegungen wurden dem Kläger zusammen mit dem Dekret zur Offenlegung der Akten von 2022 zur Kenntnis

gegeben (93). Nachdem der Kläger 2022 Akteneinsicht genommen hatte (94), erfolgte 2022 Aktenschluss (95).

Anstelle weiterer Bemerkungen verwies der Ehebandverteidiger 2022 auf seinen Schriftsatz von 2022 (96).

II. Rechtslage

1. Fehlen der Voraussetzungen zur Ehe gem. can. 1095, 2° CIC

Can. 1057 § 1 CIC nennt als eine Voraussetzung für eine gültige Eheschließung die rechtliche Fähigkeit der Eheschließenden zur Ehe. Diese Norm entspricht der Bestimmung des can. 124 CIC, nach der zu einer gültigen Rechtshandlung nichts fehlen darf, was diese selbst wesentlich ausmacht. Zur Gültigkeit einer Rechtshandlung ist erforderlich, dass sie von einer dazu befähigten Person vorgenommen wird.

In can. 1095 CIC hat der kirchliche Gesetzgeber den Begriff der rechtlichen Eheunfähigkeit, die aus Gründen psychischer Natur besteht, beschrieben.

Nach can. 1095, 2° CIC ist nicht in der Lage, eine Ehe gültig zu schließen, wer an einem schweren Mangel an Urteilsvermögen leidet im Hinblick auf die wesentlichen Verpflichtungen, die sich aus der Lebensform Ehe ergeben. Es geht dabei um das Unvermögen eines Eheschließenden, mit der Eheschließung für sich eine verantwortliche Lebensentscheidung zu treffen. Genauer ist gemeint die Unfähigkeit, die bevorstehende eigene Ehe als eine umfassende und verbindliche Lebensgemeinschaft (can. 1055 § 1 CIC) und damit als eine lebenslange Schicksalsgemeinschaft angemessen („wertend“) zu verstehen / zu begreifen / zu erfassen und – in der Konsequenz – die Eheschließung in ihrer Tragweite und ihrem Gewicht als eine verbindliche Lebensentscheidung wahrzunehmen. Das für eine rechtlich verbindliche Lebensentscheidung verlangte Urteilsvermögen ist also weit mehr als ein rein begrifflich-abstraktes Erkennen (*cognitio conceptualis*) dessen, was Ehe (im Allgemeinen, in abstracto) ist. Die Eheschließenden müssen sich selber ausreichend kennen und eine Vorstellung von ihrer künftigen Lebensgestaltung und den zugrunde liegenden Werten haben. Der Ehewille der Partner muss gleichsam aus deren „Personmitte“ entspringen (K. Lüdicke, MK, 1095, 41. Lfg., Juli 2006, Rdn. 7). Jeder von ihnen muss erkennen können, ob „die konkret geplante Eheschließung für ihn hier

und jetzt ein wirkliches Gut bedeutet, was er über alles schätzt und darum mit allen Kräften anstrebt und bejaht“ (RR vom 29.05.1979 c. Egan, vol.67, p.238, n.7). Mit ihrer Entscheidung zur Ehe zielen die Partner ja nicht auf ein sachliches Drittes, auf ein Recht auf irgendetwas oder auf eine Pflicht zu irgendetwas; Ziel sind die Eheschließenden selbst, ihre Weise, miteinander zu sein und das Leben in gemeinsamer Schicksalsgemeinschaft zu gestalten zur Verwirklichung ihres beiderseitigen Wohls (vgl. can. 1055 § 1 CIC und can. 1057 § 2 CIC) und als Beitrag zum Gelingen ihres Lebens. Das ist der eigentliche Sinn der Ehe, ihr *finis operis*.

Um eine Lebensentscheidung verantwortlich zu treffen, bedarf es zudem einer angemessenen Freiheit zum Abwägen der Gründe für und gegen die Ehe (vgl. SRR vom 25.02.1941 c. Wynen, vol.33, pp.145-152, nn.2-12). Wer die Ehe schließt, getrieben von Ängsten, vermeintlichen Rücksichtnahme, Anpassung und Unterordnung, ist nicht in der Lage, eine verbindliche und rechtlich zurechenbare Lebensentscheidung zu treffen. Wird die Freiheit von außen aufgehoben, handelt es sich um einen anderen Nichtigkeitsgrund (Zwang und Furcht bzw. Ehrfurchtszwang).

Kern des Nichtigkeitsgrundes „Eheschließungsunfähigkeit“ ist also das Fehlen ausreichenden Erkennens und Verstehens der Ehe als lebenslang bindender Schicksalsgemeinschaft, und/oder das Fehlen ausreichender innerer Freiheit, sich für oder gegen die Ehe zu entscheiden.

2. Beweisregeln

Der Beweis für ein Fehlen der psychischen Voraussetzungen eines Ehepartners zur Ehe zur Zeit der Eheschließung wird durch die Erhebung seiner Verhaltensweisen, Äußerungen, Reaktionen, von eventuellen Krankheitsbefunden und Therapieerkenntnissen über ihn geführt, aus denen sich ein Gesamtbild seiner psychischen Situation zum fraglichen Zeitpunkt ergibt.

Die Beweiskraft der Parteiaussagen ist vom Gericht zusammen mit den übrigen Beweismitteln (Zegenaussagen, evtl. Dokumente) zu würdigen.

Bei der Prüfung, ob das aus dem Aktenmaterial zu erhebende Bild einer Persönlichkeit den Schluss auf ein Fehlen der Voraussetzungen zur Ehe zulässt, wird sich das Gericht in der Regel einer fachlichen Begutachtung gem. can. 1574 CIC bedienen. Die Beauftragung hierfür ist u.U. nicht erforderlich, wenn entsprechende Aussagen sachverständiger Zeuginnen oder Zeugen

vorliegen oder wenn sich aus den bewiesenen Umständen zur Zeit der Eheschließung das Fehlen der Voraussetzungen sicher feststellen lässt.

Die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe kann nur getroffen werden, wenn das Gericht eine moralische Gewissheit gewinnt, die jeden vernünftigen Zweifel ausschließt, dass der betreffende Partner zur Zeit der Eheschließung nicht über die für eine gültige Ehe notwendigen psychischen Voraussetzungen verfügte. Andernfalls muss es an der vom Recht aufgestellten Vermutung festhalten, die für die Gültigkeit jedes ordnungsgemäß geschlossenen Ehebundes spricht (can. 1060 CIC).

III. Beweislage

A) Glaubwürdigkeit

Der Kläger erhielt ein positives Eindruckszeugnis (35). Die Zeugen traten uneingeschränkt für seine Glaubwürdigkeit ein (74,14; 80,14). Die Aussagen der Zeugen sind schlüssig. Der Vernehmungsrichter übermittelte keine Bedenken gegen ihre Verwendung.

B) Beweisführung

1. Der Kläger A.A. lebt seit seinem 20. Lebensjahr in Deutschland (2). Er stammt aus einer kosovarischen Familie, die in **, etwa 30 km von der albanischen Grenze entfernt (29,5), beheimatet ist. Die Familie, in der er der zweitälteste ist, hatte ursprünglich sieben Kinder (29,5). Sein Vater war gebildet und Lehrer für Französisch und Latein (29,5; 79,10). Die kulturelle Tradition nimmt in seiner Familie einen sehr hohen Stellenwert ein (2; 29,5). Seine Eltern wollten ihn schon gerne mit 20 Jahren verheiratet sehen und hielten über viele Jahre Ausschau nach einer Frau für ihn (2). Doch nach der Ableistung seines Wehrdienstes in der damaligen jugoslawischen Armee ging er im Juli 1990 nach Deutschland (2; 29,5; 70,2; 73,10), zunächst nach Hamburg, 1993 nach Bochum (29,5). Das Arrangement einer Ehe durch die Eltern des Brautpaares war Ausdruck einer Tradition, in der A.A. aufgewachsen war (31,6). Seine Familie war der Auffassung, dass er um der Familie und um der Ehe willen heiraten müsse. Das sah er nicht als einen Zwang, sondern als Ausdruck der Tradition (28-29,3).

2. A.A. hatte den Wunsch zu heiraten (2). Während eines Heimaturlaubs wurde ihm die Bekanntschaft mit einer jungen, katholischen Kosovarin als künftige Ehefrau vermittelt, die etwa 30 km entfernt von lebte (29,5). Er konnte sich gut eine Ehe und Familie mit ihr vorstellen (2). Gemäß den kulturellen Gepflogenheiten, bestand kein direkter, wohl aber telefonischer Kontakt zwischen ihnen (2; 29,5). Damit er sie sehen konnte, wurde es so arrangiert, dass er an ihrem Elternhaus vorbeifuhr und er einmal sich in eine Eisdiele setzte, die sie betrat, um Eis zu kaufen. (29,5). Es gelang ihm auch, ihr ein Foto von ihm zu übermitteln (29-30,5). Beide empfanden Zuneigung zu einander (2; 29.30,5; 72,9; 79,9). Gemäß der Tradition suchte schließlich der Vater von A.A. den Vater der jungen Frau auf, um dessen Einverständnis mit einer Heirat seiner Tochter mit A.A. zu erwirken. Doch stieß er dreimal auf Ablehnung (2; 29,5; 71,5; 72,9; 79,9), und beim dritten Mal war der Vater der jungen Frau nicht einmal mehr bereit, den Vater des A.A. in sein Haus zu lassen (29,5). Zudem brachte der Bruder der jungen Frau alle Geschenke zurück und legte sie schimpfend vor die Tür des Hauses, in dem die Familie des A.A. lebte (30,5). Er lehnte auch das Gespräch mit A.A. ab und verlangte von ihm, nie mehr Kontakt mit seiner Schwester aufzunehmen (30,5). Tatsächlich fand noch ein Telefongespräch des A.A. mit der jungen Frau statt, in dem sich keine annehmbare Lösung im Einverständnis mit ihrer Familie abzeichnete und sie deshalb voneinander Abschied nahmen (30,5). Die ablehnende Haltung des Vaters schmerzte A.A. zutiefst (2).

3. Nur kurze Zeit später wurde ihm im weiteren Verlauf des Jahres 2001 N.N. als künftige Frau vermittelt (2). Jemand aus seiner Familie kannte ihre Familie, jedoch N.N. nicht näher (30,5; 71,3; 78,3). Außerdem kannten die Väter sich (28,3). N.N. einmal zu sehen, lehnte A.A. allerdings unter dem Eindruck der Trauer um das Ende seiner Bekanntschaft mit der anderen jungen Frau ab (30,5). Doch fuhr er schließlich auf das Zureden seiner Familie zum Elternhaus der N.N., wo er von ihrer Familie empfangen wurde. N.N. goss den Kaffee ein, so dass er sie bei der Gelegenheit erstmals sah (30,5; 71,3; 78,3). Auf den Hinweis, es liege an A.A. und seiner Familie, ob die Ehe möglich sei, erteilte er seine Zustimmung (30,5; 31,6; 78,3). Seine Familie wirkte mit auf ihn ein, dass er heiratete, da er bereits im (fortgeschrittenen) Heiratsalter war (71,65; 78,6). Sie empfahl die Heirat mit dem Argument, N.N. sei doch ein hübsches Mädchen (72,6). In der Situation des Schmerzes über den Verlust der Bekanntschaft mit der anderen Frau empfand A.A. zwar eine Gleichgültigkeit im Hinblick auf eine Heirat, doch machte er damals mit in der Hoffnung, dass sich ein Gefühl der Verbundenheit und Liebe noch entwickeln

werde (2). Drei Tage später fand die Verlobung statt (2; 28,3). Bis dahin hatte A.A. nicht einmal das Elternhaus der N.N. von sich aus aufgesucht (78,4). Die Verlobung bedeutete, dass die Eltern das Arrangement der Ehe ihrer Kinder besprachen, die selber nicht anwesend waren (28,3; 31,5). Allerdings hatte die Mutter die fehlende Überzeugung des A.A. wahrgenommen und forderte ihn am Morgen des Verlobungstages auf, es zu sagen, wenn er die Ehe mit N.N. nicht wolle, da ihre Familie noch nicht erschienen sei. A.A. entgegnete jedoch, er stehe zu seinem Wort (30-31,5; 31,6). Nach der Übereinkunft der Eltern kehrte A.A. nach Deutschland zurück. In der Zwischenzeit wurde ein Termin für ein Treffen der Parteien und ihrer Familien (71,2) im Hause der N.N. zum Aufstecken der Verlobungsringe und der Übergabe der Verlobungsgeschenke vereinbart (31,5). Die Parteien sahen sich dann erst zur standesamtlichen Trauung wieder und saßen bei diesem Treffen am Mittagstisch aber nicht nebeneinander, sondern getrennt (31,5). Danach begegneten sie sich bei der kirchlichen Hochzeit (28,3; 31,5). Das heißt, sie hatten sich bis zur kirchlichen Eheschließung nur einige wenige Male gesehen und waren nie allein (79,7), sondern stets in der Gesellschaft ihrer Familien (31,5; 78,4). Erst in der Hochzeitsnacht waren sie nur für sich (31,5; 78,4). Zwar hatte es fernmündliche Kontakte gegeben, doch stand das Telefon bei den Verwandten der N.N., mit denen A.A. mehr sprach als mit ihr selbst (31,5).

4. Nach seiner Aussage war A.A. unsicher in Bezug auf die Person der N.N. und das Leben mit ihr. Er hoffte, dass das gemeinsame Leben gelingen möge (31,6). Er hatte sich mit ihr als künftiger Ehefrau einverstanden erklärt und fühlte sich an sein Wort gebunden. Er hatte die Haltung:

„Seine künftige Ehefrau nicht zu kennen und die Heirat von den Familien arrangieren zu lassen, entsprach der Tradition, in der ich aufgewachsen bin. [...]. Ich war nicht der erste in dieser Situation. Es entsprach der Tradition. Die Ehe von N.N. und mir war eingebettet in eine ganz alte Gewohnheit, die sich in der Vergangenheit bewährt hatte. Ich war der Überzeugung, dass eine Ehe in Übereinstimmung mit der Tradition begründet ein Leben in Frieden und schützt vor Aggressivität und Tragödien“ (31-32,6).

Wäre er im Kosovo geblieben, hätte er weitaus früher geheiratet (32,7). Zur Bedeutung der Ehe für ihn erklärte er:

„Für mich war klar, dass ich heirate zur Gründung einer Familie. Man heiratet, weil man eine Familie gründen will. Außerdem bedeutet eine Heirat eine Veränderung in der Stellung in der Gesellschaft. Einem verheirateten Mann werden Respekt und Anerkennung gezollt. Durch die Heirat bringt er zum Ausdruck, dass er ein verlässliches Glied der Gesellschaft ist. Das war mir ebenfalls wichtig“ (32,7).

5. Etwa eine Woche nach der Hochzeit kehrte A.A. nach Deutschland zurück, während N.N. im Haus seiner Eltern wohnte. Ca. drei Monate später verbrachte er eine Woche im Elternhaus. Ein halbes Jahr nach der Hochzeit hatte N.N. das Visum, mit dem sie nach Deutschland einreisen durfte. Allerdings blieben die Parteien sich fremd, und A.A. empfand keine Liebe für N.N., wie er auch in Zeiten der Trennung keine Sehnsucht nach ihr spürte. Sie entpuppte sich als kaum gebildet (72,8; 74,13; 82). Die Ehe wurde nur wenige Male vollzogen. Als N.N. schwanger geworden war und die Geburt einsetzte, brachte A.A. sie zwar zum Krankenhaus, doch reiste er anschließend in seine Heimat (32,9). Auf Antrag der N.N. wurde A.A. 2006 oder 2007 das Sorgerecht für die gemeinsame Tochter entzogen (29,4).

6. Der Ehebandverteidiger stellte in seinen Darlegungen zur Beweislage alle relevanten Aussagen zusammen und stellte als Fazit fest:

„Bei der Ehe des Klägers handelt es sich offensichtlich um eine arrangierte Ehe, die von der Familie des Klägers vorbereitet wurde. Der Kläger hatte bis zur Hochzeitsnacht keine Möglichkeit, mit seiner Frau alleine zu sprechen. Die Eheschließung erfolgte, weil die Familie der Ansicht war, dass es Zeit war zu heiraten, und der Kläger meinte, dass er der Tradition entspreche. Ein freier Entschluss zur Eheschließung sowie ein Verständnis davon, was eine Ehe ist, lagen nicht vor. Der Ehebandverteidiger hat insoweit keine Einwände gegen ein positives Urteil zu dem erörterten Klagegrund“ (92).

7. Die im hohen Maße überwiegende Zahl der Angaben zum Klagegrund stammen vom Kläger A.A. Doch die Einlassungen seines Bruders und seiner Schwägerin, die als Zeugen in vernommen wurden, bestätigen den Kern seiner Aussage. Darüber hinaus besteht kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers und an der Glaubhaftigkeit seines Vortrags. Der Ehebandverteidiger hat die Beweislage korrekt zusammengefasst. Nachdem der Versuch des Klägers gescheitert war, zwar in Übereinstimmung mit der Tradition eine Frau zu heiraten, zu der er ein gewisses persönliches Verhältnis aufgebaut hatte, ohne dass die beiden sich jemals alleine

gesehen hatten, fügte er sich in das Arrangement der Eltern und ließ sich ohne einen persönlichen Kontakt auf eine Ehe mit N.N. ein. Dieses Einfügen ist jedoch nur zu einem gewissen Maß als ein passiv-resignativer Akt zu verstehen und als ein unbeteiligtes Geschehenlassen. Denn gleichzeitig war A.A. überzeugt von der Richtigkeit der albanisch-kosovarischen Heiratstradition, nach der die Familien die Ehe eines Paares arrangieren und der Bräutigam selber lediglich ein sehr begrenztes Mitwirkungsrecht hat. Nach Lage der Dinge lässt sich keinesfalls sagen, dass A.A. gegen oder ohne seinen Willen der Ehe mit N.N. zustimmte. Vielmehr bestand bei ihm ein tiefer Respekt vor der Tradition seines Volkes und ein großes Vertrauen in die Richtigkeit der tradierten Handlungsweise, von der er annahm, dass sie dem Gelingen der Ehe förderlich sei. Allerdings werden Ehen geschlossen und gelebt in konkreten geschichtlichen Situationen und damit jeweils aktuellen gesellschaftlichen Gefügen. Die albanisch-kosovarischen Bräuche sind Ausdruck der ländlichen, vorindustriellen, nicht von kodifizierten Gesetzen geprägten Tradition einer „Hirtengesellschaft“ (vgl. Karl Kaser, Hirten, Kämpfer, Stammeshelden. Ursprünge und Gegenwart des balkanischen Patriarchats, Wien 1992). Ihre Regeln bildeten sich in Zeiten aus, in denen noch kein Staat in der Lage war, das Leben und die Herden von nomadischen oder halbsesshaften Hirten zu schützen (vgl. ebd., S. 293). Sie dienten u. a. zur Strukturierung und sozialen Organisation des Mehrfamilienhaushalts oder dem System der Großfamilie (vgl. Rahel Bösch, Kosova: Situation der albanischen Frauen – Rückkehrperspektive für alleinstehende Frauen und Mütter. Themenpapier der SFH, Bern, März 2001, S. 5). Im Rahmen dieses Milieus werden – eingebunden in die Großfamilien, in die die Ehen eingepasst wurden – diese Arrangements ihren Sinn gehabt und ihren Zweck erfüllt haben. Sie sind jedoch zum Scheitern verurteilt in einer pluralen, technisierten, vom Individualismus geprägten westlichen Welt und angesichts eines Eheverständnisses, das sich durch Gleichberechtigung und Partnerschaftlichkeit in der Geschlechterbeziehung auszeichnet. Der Kläger hat offenkundig nicht gewählt und er hat nicht entschieden, als er N.N. heiratete. Er hat sich dem Arrangement nicht widersetzt und er hat das Vorgehen der Familien respektiert. Die Eheschließung war Ausdruck eines akzeptierten Geschehenlassens. Es passt dazu, dass von einem Kennenlernen der Parteien keine Rede sein kann und dies offenkundig auch keine Bedeutung hatte, da es nicht um die Begründung einer Ehe als Schicksalsgemeinschaft zweier Menschen ging, sondern um deren Eingliederung in den Familienverband. Völlig richtig stellt der Ehebandverteidiger fest: „Ein freier Entschluss zur Eheschließung sowie ein Verständnis davon, was eine

Ehe ist, lagen nicht vor“ (92). Vor diesem Hintergrund kann die Prozessfrage nicht anders als positiv beantwortet werden.

IV. Nach eingehender Beratung ergeht folgendes

URTEIL

Es steht **fest**,
dass die zwischen **A.A.** und **N.N.** am 2002 in der katholischen Kirche Kosovo geschlossene Ehe nichtig ist wegen Fehlens der Voraussetzungen zur Ehe auf Seiten des Mannes gem. can. 1095, 2° CIC.

Die Kosten des Verfahrens werden auf € 200,– festgesetzt und sind von der klagenden Partei zu tragen.

Münster, 2023

gez.

gez.

gez.

(Vorsitzender)

(2. Richter
und Berichterstatte(r))

(3. Richter)

gez.

(Notarin)

Die vom Gericht festgesetzten Kosten wurden bereits bezahlt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil, mit dem die Nichtigkeit der beklagten Ehe festgestellt wird, kann innerhalb von 15 Tagen nach Empfang des Urteils **Berufung** eingelegt werden an das

Erzbischöfliche Offizialat Köln

Postfach 101127

50451 Köln

oder an den Gerichtshof des Apostolischen Stuhls, die **Romana Rota**.

Die Berufung ist an unser Gericht zu schicken, ist aber anschließend bis längstens einen Monat später beim Berufungsgericht zu begründen.

Dies kann z.B. in der Form geschehen: *„Gegen das Urteil des Bischöflichen Offizialats Münster in der Ehesache ... lege ich hiermit Berufung ein, die ich beim Erzbischöflichen Offizialat Köln verfolgen werde.“*

Zur Berufung berechtigt ist der Bandverteidiger/die Bandverteidigerin und die Partei, die sich durch dieses Urteil beschwert fühlt.

Das Urteil unseres Gerichtes ist nur anwendbar, d. h. die Partner haben erst dann das Recht zu einer neuen Eheschließung, wenn während der angegebenen Frist keine Berufung eingelegt worden ist.

Falls Berufung eingelegt wird, hängt das Recht zu einer neuen Eheschließung vom Ausgang des Berufungsverfahrens ab.

Münster, 2023

gez.

(Notarin)

Stimmt mit dem Original überein.

Münster, 2023

(Bischöfl. Notarin)